

Schulverein der Schule Tornquiststraße e.V.

Satzung

(Änderung vom 21. September 2010)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schulverein der Schule Tornquiststraße e. V." mit Sitz in Hamburg; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Präambel

Der Schulverein Tornquiststraße stellt sich in den Dienst der Schüler/ innen der Grundschule Tornquiststraße 60. Er ist ein Zusammenschluss von Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Freunden der Schule.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schulpugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung von Aktivitäten und Projekten, die den Schulischen Alltag bereichern. Grundsätzlich ist der Verein bemüht, immer dort zu helfen, wo die sonstigen Finanzierungsmittel ausgeschöpft sind. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede/ r werden, der/ die sich zu den in der Präambel festgelegten Grundsätzen bekennt.

Insbesondere sind die Eltern der Schüler/ innen und die Lehrer/ innen der Schule Tornquiststraße aufgerufen, Mitglied des Schulvereins zu werden.

Anträge auf Mitgliedschaft sind formlos beim Vereinsvorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft endet durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Tod des Mitglieds. Wer gegen die Grundsätze des Vereins und grob gegen die Satzung verstößt oder der Arbeit des Vereins schweren Schaden zufügt, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4

Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Spenden

Zur Unterstützung seiner Arbeit nimmt der Schulverein Spenden entgegen. Die Eltern der Schule Tornquiststraße werden aufgefordert, für den Schulverein zu spenden.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Rechnungsprüfer/ innen.

Der Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- der Vorsitzenden/ dem Vorsitzendem,
- der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- der Kassenführerin/ dem Kassenführer.

Es können auf Antrag des Vorstandes zusätzlich Beisitzer/ innen in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen entweder Lehrer/ innen der Schule Tornquiststraße oder Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen oder Schülern der Schule sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist er gebunden. Der Vorstand hat die Versammlungen des Vereins zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem/ der 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussfassende Organ des Vereins, sie findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar spätestens drei Monate nach Beginn des Schuljahres. Die Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von mindestens einem Zehnten der Mitglieder oder durch den Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder mindestens 8 Tage vorher schriftlich

eingeladen werden.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag der Rechnungsprüfer/innen durch die Mitgliederversammlung. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und nimmt notwendige Nachwahlen vor.

Rechnungsprüfer/innen:

Die Prüfung der Kassenführung und der Finanzen obliegt zwei Rechnungsprüfern/innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung über die vorgenommenen Prüfungen Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand hat alle Bücher und Kassen auf Verlangen den Rechnungsprüfern/innen offen zu legen.

Die Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 7

Wahlen, Beschlüsse, Satzungsänderungen, Beschlussfähigkeit

Die Wahlen im Schulverein finden alle zwei Jahre statt. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu treffen. Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zu treffen, ebenso Beschlüsse, die den Verein auflösen.

Wahlen, Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können auf einer Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie auf der Einladung angekündigt wurden.

Die Organe des Vereins sind nach ordentlicher Einladung beschlussfähig.

§ 8

Vermögen und Erträge, Ehrenamtlichkeit

Vermögen und Erträge des Vereins dürfen ausschließlich für die durch diese Satzung bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur notwendige Auslagen ersetzt.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 10

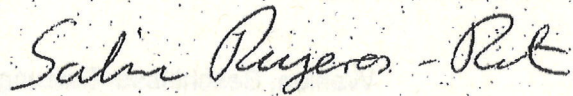
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Eimsbüttel zu verwenden hat.

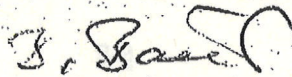
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21. September 2010:



(A. Niestendiedrich)
1. Vorsitzende



(Sabine Reyerros-Petsch)
2. Vorsitzende



(Bauch)
Kassenführerin

Hamburg, den 21. September 2010